

Bundesarbeitsgericht
Fünfter Senat

Urteil vom 6. September 2017
- 5 AZR 317/16 -
ECLI:DE:BAG:2017:060917.U.5AZR317.16.0

I. Arbeitsgericht Herford

Urteil vom 11. September 2015
- 1 Ca 551/15 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 22. April 2016
- 16 Sa 1627/15 -

Entscheidungsstichworte:

Gesetzlicher Mindestlohn - Leistungszulage

Hinweis des Senats:

Führende Entscheidung zu einer Parallelsache

BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 317/16
16 Sa 1627/15
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
6. September 2017

URTEIL

Jatz, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. September 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Koch, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht

Weber und Dr. Volk sowie die ehrenamtlichen Richter Feldmeier und Prof. Dr. Schubert für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. April 2016 - 16 Sa 1627/15 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

- Die Parteien streiten über die Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohnanspruchs. 1
- Die Klägerin ist bei der Beklagten, die elektronische Baugruppen entwickelt und produziert, als Montagehelferin mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 35 Stunden beschäftigt. Die Beklagte zahlt der Klägerin einen Gesamtstundenlohn, bestehend aus einem Grundlohn von 6,22 Euro brutto/Stunde und einer Leistungszulage, deren Höhe von der Anzahl der pro Stunde montierten Teile abhängig ist. Sie hat zuletzt maximal 37 % des Grundstundenlohns betragen. 2
- Von Januar bis Mai 2015 vergütete die Beklagte alle abgerechneten Stunden mit 8,52 Euro brutto. 3
- Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin, soweit in die Revisionsinstanz gelangt, Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn für die Monate Januar bis Mai 2015 geltend gemacht. Die iHv. 2,30 Euro brutto je Stunde gezahlte Leistungszulage sei auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht anrechenbar. Mit ihr werde eine zusätzliche Leistung honoriert, während der Mindestlohn nur eine „Normalleistung“ von 100 % abgelte. 4

Die Klägerin hat - soweit für die Revision noch von Bedeutung - zuletzt 5
beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.707,15 Euro
brutto nebst Zinsen in gestaffelter Höhe zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. 6

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsge- 7
richt hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeän-
dert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wie-
derherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht 8
hat der Berufung der Beklagten zu Recht stattgegeben und die Klage abgewie-
sen. Die Klägerin hat keinen Anspruch nach § 1 Abs. 1 MiLoG auf Zahlung wei-
terer 2,28 Euro brutto je Stunde.

I. Die Klage ist unbegründet. Der Anspruch der Klägerin auf den gesetzli- 9
chen Mindestlohn ist mit Zahlung des Gesamtstundenlohns von 8,52 Euro brut-
to durch Erfüllung erloschen (§ 362 Abs. 1 BGB).

1. Der Mindestlohnanspruch aus § 1 Abs. 1 MiLoG ist ein gesetzlicher An- 10
spruch, der eigenständig neben den arbeits- oder tarifvertraglichen Entgeltan-
spruch tritt. § 3 MiLoG führt bei Unterschreiten des gesetzlichen Mindestlohns
zu einem Differenzanspruch (*BAG 25. Mai 2016 - 5 AZR 135/16 - Rn. 22 mwN, BAGE 155, 202*).

2. Der Arbeitgeber hat den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn 11
erfüllt, wenn die für einen Kalendermonat gezahlte Bruttovergütung den Betrag

erreicht, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der in diesem Monat tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit - im Streitzeitraum - 8,50 Euro ergibt (*BAG 21. Dezember 2016 - 5 AZR 374/16 - Rn. 17, BAGE 157, 356*). Es gilt ein umfassender Entgeltbegriff, so dass alle im Synallagma stehenden Geldleistungen des Arbeitgebers geeignet sind, den Mindestlohnanspruch des Arbeitnehmers zu erfüllen. Von den im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen des Arbeitgebers fehlt folglich nur solchen Zahlungen die Erfüllungswirkung, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung beruhen (*BAG 25. Mai 2016 - 5 AZR 135/16 - Rn. 32, BAGE 155, 202*).

3. Danach kommt auch der von der Beklagten gezahlten Leistungszulage Erfüllungswirkung zu. 12

a) Das Mindestlohngesetz macht den Anspruch nicht von den mit der Arbeitsleistung verbundenen Erfolgen abhängig (*BAG 25. Mai 2016 - 5 AZR 135/16 - Rn. 30, BAGE 155, 202*). Entgegen der Ansicht der Klägerin gebietet die Entstehungsgeschichte des Mindestlohngesetzes kein anderes Verständnis. Der Begriff der „Normalleistung“ hat keinen Eingang in den Wortlaut des Mindestlohngesetzes gefunden (*so bereits BAG 21. Dezember 2016 - 5 AZR 374/16 - Rn. 21, BAGE 157, 356*). 13

b) Die Leistungszulage ist eine im Synallagma stehende Geldleistung der Beklagten. Mit ihrer Zahlung honoriert die Beklagte die Arbeitsleistung der Klägerin. Einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung unterliegt die Leistungszulage nicht. 14

4. Die Klägerin hat nicht vorgebracht, bei Multiplikation der in den streitgegenständlichen Monaten jeweils tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit 8,50 Euro brutto (*vgl. BAG 25. Mai 2016 - 5 AZR 135/16 - Rn. 26, BAGE 155, 202*) ergebe sich ein höherer Betrag als der von der Beklagten gezahlte. 15

II. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO. 16

Koch

Weber

Volk

Feldmeier

J. Schubert